Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Gegenſtande ihrer caſuiſtiſchen Entwicklung allgemeiner Regeln nehmen. Es wäre darum nichts auffallender, als wenn grade in der Mitte derſelben, ohne eine zurechtweiſende Bemerkung, und dazu in den Digeſten, und unter einer ſo allgemeinen Rubrick, wie de periculo et commodo rei venditae, von einem Singulare die Rede ſeyn ſollte, noch dazu auf eine raiſonnirende Weiſe, wie ſie nur bei allgemeinen Grundſätzen, nicht bei poſitiven Singularitäten, denkbar wäre.

X.

Einige Bemerkungen über das eigenhändige Regiſtriren oder Protocollführen *) der Richter, und über das Amt eines Actuars.

Von dem

Rath und Amtmann Oberländer, zu Königsberg in Franken.

Dem Richter, als ſolchem, liegt es ob, die Verhandlungen der Rechtsſtreitigkeiten zu leiten, die vorgetragenen Thatſachen mit dem Geſetz zu vergleichen, deſſen Willen auszuſprechen, und

*) Regiſtriren und Protocolliren hat nicht in allen teutſchen Ländern und Gerichten eine ganz gleiche Bedeutung. Bisweilen verſtehet man unter Protocoll die offizielle Niederſchrift einer Handlung der ſogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit — eines nicht ſtreitigen Rechtsgeſchäfts — unter Regiſtratur aber die amtliche Niederſchrift einer proceſſualiſchen Verhandlung. Bisweilen bezeichnet Protocoll ſowohl erſtes als letztes — in Gegenwart und unter Concurrenz der ſtreitenden Theile oder deren Intereſſenten niedergeſchrieben — dann aber Regiſtratur im ſpeciellen Sinne jede kleinere nachrichtliche Beurkundung im Innern des Gerichts, ohne Beiſeyn der Intereſſenten, z. B. das Präſentatum der einlaufenden Schriften, Niederſchrift der Relationen des Gerichtsdieners u. dgl. Hie und da verſtehet man aber auch unter Regiſtratur geradezu jedes Protocoll; daher auch der Gerichtsſchreiber —

durch die ihm anvertraute Vollziehungs-Gewalt zu realisiren [1]). Das Niederschreiben der vor Gericht vorkommenden Verhandlungen und zu beurkundenden Ereignissen gehört nicht in seinen Wirkungskreis. Dieses Beurkundungs-Geschäft ist vielmehr einem zweiten Subject übertragen — dem Gerichtsschreiber [2]). Für diesen geziemt es sich nicht, in des Richters Handlungen sich einzumischen. Doch ist er gleichsam auch die Controle über die Handlungen des Richters, muß diese beurkunden, sie seyen legal oder illegal. Alles dieses ist in der Natur der Sache gegründet. Denn die Rechtspflege ist zu wichtig für die Regierung und die Regierten, als daß jene einem einzelnen Subject mit Sicherheit anvertraut werden könnte.

Auch das gemeine teutsche Recht will, daß die Justizpflege nicht heimlich, sondern öffentlich sey, daß, wenn gleich die Gerichtsthür der Regel nach nur den nächsten Proceßinteressenten offen stehet, doch Urkunden — Acten — errichten und aufbewahrt werden sollen, welche alle Interessenten, und allenfalls auch das Publikum, bestimmt und klar unterrichten können, wer vor Gericht verhandelt habe, was verhandelt wurde, und wie der Richter hierbei verfuhr [3]).

Actuar — bisweilen unter dem Namen Registrator vorkommt. Registratur, nicht als Handlung eines Subjects und nicht als Urkunde betrachtet, bezeichnet auch das Local der amtlichen Expedition und den Inbegriff der in Ordnung zu haltenden currenten Acten; in welchem Verhältniß man unter Archiv die beendigten, zur Aufbewahrung reponirten, Acten verstehet. Der Actuar oder Registrator kann aber auch zugleich Archivar seyn. Vergl. Hofmann, in der teutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 20. u. 21. Oelze, in der Anleitung zur ger. Praxis. §. 19. ff. Martin, Lehrb. des t. b. Processes §. 69.

1) Grolman Theorie des gerichtlichen Verfahrens 1 Abth. Kap. 1. T. 1. §. 27. S. 26. Martin, in dem Lehrb. des t. b. Proc. §. 61.

2) Auch Secretair, Actuar, Registrator, Greffier u. dgl. genannt. Er könnte auch wie vormals Notarius heißen, weil er notirt — officiell niederschreibt — und so findet man noch Protonotarien, i. e. Obergerichtsschreiber. Doch ist ihr Geschäftskreis durch ihre Dienstinstruction bestimmt, und beschränkter als der der ehemal. kais. Notarien, welche aber auch als Gerichtsschreiber requirirt werden konnten. S. Martin, a. a. O. §. 63. u. 77. Danz, in den Grundsätzen des gem. ordentlichen Processes §. 45. Den Gerichtsschreiber im gesetzlichen Sinn verwechsele man nicht mit dem Abschreiber — Canzellisten, Copisten u. dgl.

3) Gensler, in dem Beitrag zur Gesetzgebung. Heidelb. 1819. S. 22 — 26.

Auch römiſche Gerichtsperſonen waren an den Gebrauch ſolcher officiellen Urkunds-Männer abſolut gebunden [4]), und das canoniſche Recht verordnet ausdrücklich, als Bedingung der Rechtsgültigkeit gerichtlicher Verhandlungen, daß bei dieſen der Richter entweder einen Notarius oder ſtatt deſſen zwei glaubhafte Zeugen zuziehen ſolle [5]). Wenn nun auch, auf Civilſachen hingeſehen, die einheimiſchen Geſetze jenes Gebot nicht beſtimmt ausſprechen, ſo bleibt doch das recipirte Hülfsrecht ſtehen, beſonders die Vorſchrift des canoniſchen Geſetzes. Auch zeigten ſich Notarien und Gerichtsſchreiber in den Gerichten unſerer Altvordern ſobald, als man anfienge, die gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr blos dem Gedächtniß der zahlreichen Schöppen anzuvertrauen, ſondern ſelbige, wenn gleich im Kurzen, zu Papier brachte. In Rückſicht auf Strafſachen wurde ausdrücklich geboten, daß neben dem Richter und Schöppen auch ein beſonderer Gerichtsſchreiber angeſtellt, und mit einem für ihn ausdrücklich und beſonders vorgeſchriebenen Eid auf treue und pünktliche Niederſchrift der Gerichtshandlungen vereidet werden ſolle [6]). Landesgeſetze haben häufig auf für die Uebung der Civiljurisdiction ähnliche Vorſchriften gegeben und anerkannt, „jedes Gericht bedarf eines Gerichtsſchreibers“ [7]).

---

4) Glück, in der Erläut. der Pand. B. 6. §. 528. ibi leg. et isti all.

5) Man höre die Worte der Geſetze: Quoniam contra falsam assertionem iniqui judicis innocens litigator rel., statuimus, ut tam in ordinario judicio quam in extraordinario judex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa judicii acta conscribant rel. Cap. 11. x. de probatione. Und ferner: Et canonica et civilia jura sequentes districtius inhibemus, ne unius judicis, quantaecunque fuerit auctoritatis, verbo credatur in causis, sive super testamentis, sive super quibuslibet aliis contractibus quaestio agitetur. Cap. 28. x. de test. et attest.

6) C. C. C. art. 5. 46. 47. 56. 94. 181.

7) z. B. in Sachſen. Churf. Deciſ. 39. Proc. Ord. Tit. 2. §. 6. Martini, in comm. ad h. loc. Sind in Civil-Rechtsſtreitigkeiten Acten abſolut weſentlich? Martin in dem Lehrb. des teutſchen Proceſſes §. 18. ſcheint es zu behaupten. Es verneint es aber Genßler, in dem Handb. zu jenem Lehrb. B. I. Abh. 3. S. 61. Wenn die Parteien durch ausdrücklichen Vertrag übercin kommen können, „der Richter ſolle ihren mündlich vorgetragenen Rechtsſtreit nun mündlich entſcheiden, ohne Zuziehung eines Actuars, oder deſſen Protocoll,“ ſo muß auch ihre ſtillſchweigende Uebereinkunft hierunter von Wirkung, und

Man findet nun zwar hie und da, besonders in Patrimonial-Gerichten, die ganze Justiz-Verwaltung einem einzigen Mann anvertraut, folglich das Richteramt und die Stelle eines Gerichtsschreibers in einer Person vereiniget; und nichtsdestoweniger werden die geführten Protocolle für gültig beweisend angenommen [8]). Allein dennoch kann man nicht sagen: die Praxis — dieser unsichtbare Sündenbock, welchem man alles gesetzlose geradezu auf die Hörner bindet — habe hierunter die bestehenden Gesetze und die Sicherheit der Justizpflege aufgelöset. Leider findet man hie und da jene Vereinbarung, jedoch so, daß der Richter auch als Actuar vereidet wird — bei der Anstellung sowohl den Richtereid als den Amtseid eines Gerichtsschreibers schwört und so, obgleich physisch nur Ein Subject, doch zwei Amtspersonen in sich vereiniget — als Gericht, als moralische Person, dasitzet u. handelt. Hat er den Amtseid eines Actuars nicht geschworen, so sind und bleiben seine Protocolle glaublos, und keine Praxis [9]) sichert

---

sogar die auf mündliche Verhandlungen mündlich ausgesprochene Entscheidung der Rechtskraft fähig seyn." Die L. 5. Cod. de legibus u. L. 3 Cod. de sent. et peric. recit. schließet eine contra bonos mores und gegen das jus publicum nicht anlaufende Uebereinkunft der Privatinteressenten wohl nicht aus — sonst wäre gar mancher Verzicht rechtsunmöglich, und auch das wirklich Verhandelte, jedoch aus Irrthum, Nachläßigkeit u. s. w. nicht protocollirte, wäre eine Nulle, könnte es auch der behauptende Interessent als geschehen klar beweisen. Was wegen des Objects unterbleiben kann, Nov. 17. Cap. 3. Nov 85. pr. muß auch durch den Consens der Parteien beseitiget werden können, ist nur diese Uebereinkunft bewiesen, sey es auch blos aus schlüssigen Handlungen.

8) Hofacker Princ. jur. civ. T. 3. §. 4256. p. 689. Danz a. a. O. §. 45. S. 142. folg. Glück a. a. O. S. 452. Dabelow, Handbuch des heut. gem. röm. und teutsch. Privatrechts Thl. 2. Abh. 2. §. 1666. Struben, rechtl. Bed. Thl. 2. B. 51. S. 171. B. 79. S. 299.

9) Was Struben, a. a. O. Thl. 2. Bed. 51. hierunter an- und ausführt, und auch manche andere bedeutende Rechtsgelehrte für eine Praxis ausgeben, z. B. Thibaut, in dem Syst. des Pand. R. §. 1105. stehet mit dem Buchstaben, Sinn und Zweck, der heilsamen Gesetze im directen Widerspruch, und jeder, welcher eine sie aufhebende Praxis behauptet, wird deren Beweis schuldig bleiben müssen. Was einzelne meinen, oder was in einzelnen Fällen aus Leichtsinn, Ignoranz u. s. w. geschahe, oder unangefochten bliebe, ist keine Praxis. Will man eine solche behaupten, so kann sie sich nur darauf beschränken, daß wann ein doppelter Amtseid — als Richter und als Actuar — diese moralische Person in einem physischen Subject hie und da vereiniget, man dieses für zur gerichtlichen

ſichert ſie als angefochten gegen Richtigkeit [10]). Der Actuar iſt ein ſchriftlicher Zeuge und verdient ungeſchworen um ſo weniger Glauben, da es ſchon eine Ausnahme von der Regel iſt, durch einen Zeugen vollkommen zu beweiſen [11]). Leider! kann man ſagen, findet ſich jene Vereinbarung — landesgeſetzlich oder gerichts-herkömmlich erlaubt — nicht aber durch eine Praxis hervorgebracht — dabei jedoch auch häufig mit ſolchen Nebenanſtalten verbunden, welche die Gefahr mindern, und wohl das gemeinrechtliche übertreffen. Es ſitzen dann

---

Gewißheit ausreichend gelten läßt, und daß alsdann auch die Perſon des Richters, jedoch nicht als ſolcher, ſondern als geſchworner Gerichtsſchreiber, protocollirt und regiſtrirt.

10 Das nämliche gilt in Anſehung nicht ſtreitiger Rechtsgeſchäfte, z. B. bei Aufnahme eines Teſtaments. Conf. not. 5. ibi lex. Es ſind dieſe den Gerichten mit anvertraute Handlungen großen Theils noch wichtiger, als die Leitung und Entſcheidung eines Rechtsſtreits, und iſt es daher ein durchaus geſetzwidriges und dem Gemeinwohl höchſt gefährliches Princip, wenn man behaupten will, der Richter könne als ſolcher auch allein jene Handlungen vollziehen und auch beurkunden. Gerade in dieſem Gebiet der Rechtsgeſchäfte ſollte die Perſon des Richters und Actuars nie verſchmolzen ſeyn, oder das Geſchäft ſollte wenigſtens durch beiſitzende, unterſchreibende Urkundsperſonen gedeckt werden. Auch kann weder dort noch hier der Rechtsſatz: legalitas judicis praesumitur, Martin a. a. O. §. 60. ibi leg. not. zur Anwendung kommen. Denn erſt muß die Competenz und die äußere Bedingung der Legalität vorliegen, ehe jene Präſumtion eintritt. Wenn der Richter außer dem Bezirk ſeines Begriffes und Amtes handelt, ſo handelt er illegal, und ſolche Handlungen will kein Geſetz mit einer Vermuthung der Geſetzlichkeit bewaffnen.

11) Und zwar muß der Actuar, ehe er das Protocoll niederſchreibt, den Amtseid geleiſtet haben und dadurch persona publica geworden ſeyn. Was er ohne dieſe Eigenſchaft, folglich als Privatperſon niederſchriebe, hat eben nicht mehr Beweiskraft, als die Ausſage, oder das Atteſt, eines unbeeidigten Zeugens, und ein nachgeleiſteter Eid kann die qualitas personae publicae nicht rückwärts ſchaffen. Die auch hierbei von Glück a. a. O. S. 453. angegebene Praxis exiſtirt als Praxis gewiß nicht. Dem Protocolliſten ſoll, indem er protocollirt, ſein geleiſteter Amtseid ſchon vorſchweben und mit die Feder führen — eine Nachleiſtung führt den Verdacht mit ſich, der Schwörende werde nicht gerne für falſch, irrig oder unvollkommen, erklären wollen, was er durch einen Eid nicht gefeſſelt, vorher niederſchriebe. Gewiß deshalb gebieten die Geſetze: der Zeuge ſolle vor der Ausſage vereidet werden, L. 9. Cod. de testibus und der die Richtigkeit ſeiner Niederſchrift nachher eidlich erhärtende Protocolliſt iſt nur einem Zeugen gleich, und zwar zugleich in eigener Sache. L. 12. D. et L. 9. §. 1. Cod. Cap. 4. 10. 23. et 2b. X. de testibus.

wöhnlich zwei geschworne Gerichtsmänner aus der Zahl der Gerichtsunterthanen auch in Civilsachen bei — Urkunds-Schöppen — welche das vom Richter als Actuar in ihrer Gegenwart geführte Protocoll mit unterzeichnen. So geschieht fast mehr als das canon. Recht gebietet — die zwei glaubhaften Zeugen sind gegenwärtig, und der so bewachte Richter ist durch einen besondern Eid zur treuen Niederschrift verpflichtet. Nirgends aber wird man finden, daß im peinlichen [12]) Sachen jene Vereinbarung des Richters und Gerichtsschreibers gesetzlich erlaubt, oder auch nur rechtsherkömmlich sey; daher auch die Schriftsteller hierunter wenigstens bedenklicher sind, eine gesetzwidrige Praxis anzuerkennen [13]).

Man findet aber auch, daß in den Gerichten, in welchen neben dem Richter ein besonderer Actuar angeordnet ist, ersterer dennoch in einzelnen Gerichtsgeschäften registrirt, sey es auch nur der schnellern Expedition wegen. Allein auch diese Registraturen verdienen keinen Glauben [14]), ist derselbe auf die Niederschrift — Beurkundung — nicht vereidet. Nur muß man hiermit nicht verwechseln, was er als Richter — als richterliche Verfügung — decretirend — niederschreibt [15]). Denn

---

12) In nichtpeinlichen Strafsachen wird nur die regelmäßige Besetzung des Gerichts, Richter und Actuar, erfordert, und es tritt also auch hier ein, was von einer Vereinbarung beider officia gesagt wurde. Aber auch schon in dem Instructions-Verfahren eines peinlichen Processes, in der sogenannten General-Inquisition, ist, wenn gleich keine beisitzende Schöppen erforderlich sind, jene Vereinbarung gesetzwidrig; denn die Const. Car. Crim. bezeichnet den Richter und Actuar durchaus als zwei getrennte Subiecte, die einen verschiedenen Amtseid zu leisten haben, vergl. Not. 6. und auch die Einleitung zu einem peinlichen Proceß, schon die Vorfrage: ob er eröffnet werden dürfe? ist schon wichtig genug, um hier jede Heimlichkeit als eine Verletzung des Gemeinwohls anzusehen. Nichts aber kann heimlicher seyn, als wenn der Richter sein von Andern nicht bemerktes Verfahren gegen einen Beschuldigten auch selbst beurkunden darf. Auch hier sind Meinungen, und deren Anwendung in einzelnen Fällen, keine das Gesetz zerstöhrende Praxis.

13) Vergl. Glück a. a. O. S.

14) Cap. 11. X. de probationibus — ibi verba: videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes, confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, appellationes, renunciationes, conclusiones, et caetera, quae occurrerint rel.

15) Die Citation muß der Richter decretiren, und kann sie ad acta schreiben, die dilation muß er ertheilen u. s. w.; allein das

dieſes hat nicht die Qualität einer bloſen hiſtoriſchen Nachricht. Weniger nicht kann der Richter, als ſolcher, aus vor ſeinem Amte legal entſtandenen Acten und Urkunden beweiskräftige, deren Inhalt beglaubigende, ſchriftliche Zeugniſſe unter Gerichts-Hand und Siegel ertheilen [16]), wobei er ſich aber auf jene Acten ſpeciell beziehen muß, und nur das bezeugen kann, was in denſelben unter den geſetzlichen Formen verhandelt und entſchieden wurde. Vagen Atteſten des Gerichts, z. B. über ein Gewohnheitsrecht, ohne Bezug auf die actenmäßigen Ereigniſſe, welche jenes gebildet haben, iſt keine Beweiskraft beizulegen [17]).

Gleichviel iſt übrigens, ob der Richter das Protocoll ſelbſt niederſchreibt, oder es einem Actuar in die Feder dictirt — ſey nun letzter öffentlich angeſtellt, oder von dem erſten gemiethet — ſey er vereidet oder nicht. Der Gerichtsſchreiber, nach deſſen wahrem Begriff, muß doch wenigſtens die Eigenſchaften haben, welche das Geſetz von einem öffentlichen Notar forderte; muß alſo nicht nur Rechtskenntniſſe haben [18]),

---

Beurkunden, daß und wie jene inſinuirt, daß die Friſtertheilung, das Decret u. ſ. w. dem Suchenden eröffnet worden ſey — iſt Sache des Actuars. So iſt Cap all. 11. zu verſtehen. Der Juſtizpflege förderlich und für dieſe ungefährlich kann es aber ſeyn, den Richter auf die Regiſtraturen im engſten Sinne (Not. * S. 131.) bei ſeiner Anſtellung mit zu vereiden. Seine Dienſtinſtruction müßte die Gränze beſtimmen, und das Führen jedes Protocolles im ſpeciellen Sinne ausſchlieſſen. Auch die Inſinuations- und Publications-Regiſtraturen muß man jenen eigentlichen Protocollen beizählen.

16) Ein großer Theil gerichtlicher Urkunden ſind ſolche Amtszeugniſſe, z. B. der Zeugenrotul, gefertiget aus den Verhörsprotocollen, wird der Regel nach nicht vom Actuar unterſchrieben, ſondern vom Richter, unter Beifügung des Gerichtsſiegels. So die Kaufbriefe, Pfandverſchreibungen u. ſ. w. Bei allen wird als Quelle ein vom Actuar geführtes Protocoll vorausgeſetzt, und dieſes iſt der hinreichende Grund der richterlichen Wiſſenſchaft. Vergl. Martin, in dem Lehrb. des t. b. Proceſſes §. 195.

17) Wie ſchwankend hierunter die Rechtslehrer ſind, kann man finden, wenn man z. B. vergleicht Büſow u. Hagemann B. 3. Erört. 15. §. 8. Quiſtorp Thl. 2. Bemerk. 29. Reinhardt, in obs ad Christ. Decis. Vol. IV. obs. 66. Struben, B. 2. Bed. 52. und den allda angez. Ludovici, Leyses etc. Man beherzige aber nur die Worte des Cap. 28. X. de testibus et attest. mit Cap. 11. X. de probat. (Not. 5. S. 33.).

18) Der Zweck des Amtes eines Actuars und der Gegenſtand ſeiner Amtsgeſchäfte erfordern es als weſentlich. Wenn die

ſondern auch die Fähigkeit, ſelbſt aufzufaſſen, was vor ihm ſich ereignet und verhandelt wird, und dieſes in allen weſentlichen und erheblichen Beſtandtheilen in treuer kurzer Vollſtändigkeit niederzuſchreiben — hierbei aber auch die Handlung des Richters, damit deren äußere Legalität, oder ihre Illegalität, mitbeurkundet werde [19]). Wird nun das Protocoll dem Actuar vom Richter dictirt, ſo fertiget ja dieſer das Protocoll, und jener iſt nur ſeine Schreibmaſchiene — der Actuar iſt dann weder Controle des Richters, noch ein Urkunds-Mann [20]). Auf das Protocoll mitachten muß allerdings auch der Richter, als Dirigent der Verhandlungen. Er muß den Actuar auf das Weſentliche aufmerkſam machen, und Sorge dafür tragen, daß weder etwas erhebliches vergeſſen, dunkel u. ſ. w. niedergeſchrieben, noch etwas ganz unerhebliches mit aufgenommen werde; allein dennoch darf das Protocoll ſelbſt nicht von dem Munde des Richters ausgehen; ausgenommen inſoweit ſolcher ſelbſt ſpricht, zu protocollirende Fragen an die Intereſſenten richtet, oder decretirt. Denn dieſe Handlung des Richters iſt eben ſo pünktlich niederzuſchreiben, als die Handlung der Partei; und ſo wie ſolche von dem Actuar verlangen kann, es ſolle dieſer ihre eigene Worte beibehalten, ſo wie eine Partei, oder deren Rechtsbeiſtand, dem Actuar das Vorbringen als ſolches in die Feder dictiren darf, eben ſo iſt auch dem Richter geſtattet, dasjenige, was von ihm ausgehet, dem Gerichtsſchreiber vorzuſagen, damit es ſo niedergeſchrieben werde. Es iſt daher allerdings zu beklagen und als eine Gattung heimlicher Juſtitz anzuſehen, wenn entweder ein Gericht ganz ohne Actuar und ohne Beiſeyn glaubhafter

---

Notar. Ord. v. 1512. §. 2. gebietet: der öffentliche Schreiber ſolle wiſſen, was das Geſetz vorſchreibe und was zur Uebung ſeines Amtes Noth thue, ſo iſt hiermit gewiß auf deſſelben Rechtskenntniß als Bedingung ſeiner Fähigkeit hingedeutet, und wann gewiſſenloſe Pfalzgrafen hie und da unwiſſende Copiſten als Notarien creirten, ſo iſt dieſes kein Grund, jeden Schreibfähigen als zum öffentlichen Amt eines Actuars für fähig zu halten. Dieſes Amt muß unter die bedeutenden gerechnet werden — iſt in ſeinen Wirkungen und Folgen nicht weniger wichtig, als das Richteramt.

19) Dann iſt die Juſtitzpfleze öffentlich, wenn auch die Gerichtsthür nicht jedem offen ſtehet. Ein ſelbſtſtändiger, rechtskundiger, thätiger Actuar iſt die Seele einer ſchnellen und doch ſichern Juſtitzpflege.

20) Genßler, in dem Beitrag zur Geſetzgebung. Heidelb. 18 S. 25. u. 26.

geſchworner Urkunds-Männer verwaltet wird, oder wenn der Actuar ein temporärer Miethling, Köſtling und Söldling, des Richters iſt, weder als Rechtskenner, noch als öffentlicher Beamter ſelbſtſtändig. Dergleichen Subjecte und Subalternen können, im Gehorſam eines bösartigen Richters, gerade das beſte Mittel werden, unter der Form der Legalität die gröbſten Illegalitäten zu verſtecken. Sie ſchreiben nieder, was ihr Herrſcher und Brodherr ihnen dictirt, mag es in ihrer Gegenwart ſich ereignet haben, oder nicht, und laſſen ungeſchrieben, was jener Patron nicht dictirt, wäre es auch vom höchſten Belang und die ſtärkſte Illegalität. Dergleichen nachſchreibende Perſonen ſind gar keine Actuarien, und auch dann gilt ihre Niederſchrift nicht für ein Protocoll, wann der Richter ſie mit unterzeichnet [21]). Iſt dieſer zum Protocoll nicht vereidet, ſo giebt jene ſeine eigene Unterſchrift keine Beweiskraft — iſt er dortzu vereidet, ſo muß er wenigſtens ſelbſt ſchreiben, wie jeder Notarius [22]). Möchte doch die Geſetzgebung jedes teutſchen Landes auch dieſem verbauten Felde der gerichtlichen Praxis ein ernſtes Auge zu wenden!

---

21) Wenn der als Actuar nicht vereidete Richter das Protocoll von den Intereſſenten mit unterſchreiben läßt, ſo entſtehet zwar eine beweiskräftige Urkunde, allein kein documentum publicum, ſondern nur privatum, welches, würde die Verhandlung bezweifelt, zur Recognition vorgelegt werden muß, und der eidlichen Diffeſſion ausgeſetzt iſt. Vergl. dieſ. Archiv Bd. 2. S. 320. ff.

22) Notar. Ordn. v. 1512. §. 5.